



Wer zu spät abgibt, zahlt drauf!

Wer eine Steuererklärung oder Voranmeldung abgeben muss, muss sich an bestimmte Fristen halten.

Wer dies nicht macht, egal ob verspätet oder überhaupt nicht, **kann** mit Konsequenzen seitens des Finanzamtes rechnen. Der Verspätungszuschlag kann von Ihrer Finanzbehörde festgesetzt werden.

Der Verspätungszuschlag ist auf 10 % der festgesetzten Steuer und auf einen Betrag in Höhe von 25.000 € beschränkt. Bis zum Jahr 2018 hatten die Finanzbehörden einen großen Ermessensspielraum.

Aber Achtung: Mit dem Jahr 2019 haben sich die Regeln geändert!

Ab dem Jahr 2019 wurden zwar die Fristen für die Abgabe der Jahreserklärungen der Steuerpflichtigen verlängert, hingegen **wird** aber ein Verspätungszuschlag **auf jeden Fall** durch Ihre Finanzbehörde festgesetzt, wenn Sie Ihre Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen nicht fristgerecht abgeben.

Der Verspätungszuschlag beträgt dann pro angefangenem Säumnismonat 0,25 % der um die Vorauszahlungen und die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge verminderten Steuer, mindestens aber 25 € monatlich.

Zusätzlich zur geschuldeten Steuer zahlen Sie somit auch noch zusätzliche Gebühren, wenn Sie Ihre Unterlagen nicht rechtzeitig einreichen und keine fristgerechte Abgabe gegenüber der Finanzbehörde erfolgen kann.

Um einen Verspätungszuschlag zu vermeiden, empfehlen wir eine fristgerechte Einreichung Ihrer Unterlagen bei Ihrem Steuerberater.

Sollte es aber unter Umständen auch mal vorkommen, dass man die Erklärung unverschuldet nicht fristgerecht bei der Finanzbehörde einreichen kann, so kann eine Fristverlängerung beantragt werden.

Diese ist aber an bestimmte Vorgaben gebunden:

- rechtzeitige Beantragung,
- schriftlich,
- ausführliche Begründung,
- Angabe eines festen Abgabetermins,
- Einhaltung des Abgabetermins

Wird dennoch ein Verspätungszuschlag festgesetzt, ist es fast aussichtslos gegen diesen vorzugehen. Innerhalb eines Monats nach Festsetzung des Verspätungszuschlags kann mit einem Einspruch gegen diesen vorgegangen werden, wobei nur geringe Erfolgsaussichten hierbei bestehen. Wird der Einspruch abgelehnt, besteht nur noch die Möglichkeit der Klage vor dem Finanzgericht, was wir Ihnen aber auf keinem Fall empfehlen würden.

Neue Abgabetermine für die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2021:

Der Termin zur Abgabe des Jahresabschlusses 2021 und der dazugehörigen Steuererklärungen ist bei einer steuerlichen Vertretung der 31.08.2023.

Nach unseren Erfahrungen wird die Finanzbehörde keine Fristverlängerungen genehmigen, auch nicht bei einem Steuerberaterwechsel (coronabedingte Sonderregelung).

Der Termin zur Abgabe des Jahresabschlusses 2022 und der dazugehörigen Steuererklärungen ist der 31.07.2024 bei Vertretung durch einen Steuerberater.

Der Termin zur Abgabe des Jahresabschlusses 2023 und der dazugehörigen Steuererklärungen ist der 31.05.2025 bei Vertretung durch einen Steuerberater.

Haben Sie hierzu Fragen oder wünschen eine ausführliche Auskunft zu Fristen und Abgabeterminen gegenüber Ihrer Finanzbehörde, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

ETL ADVITAX Suhl Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dorothee Herzer
Steuerberaterin

Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen